

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur gemeindefinanzrechtlichen Prüfung von Zuwendungsanträgen**

Vom 13. Juli 1995

Aufgrund von § 129 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemo**) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen zur rechtsaufsichtlichen Behandlung von Zuwendungsanträgen für investive Maßnahmen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die kommunalen Körperschaften haben der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien Zuwendungsanträge im Rahmen investiver Förderprogramme zur gemeindefinanzrechtlichen Stellungnahme vorzulegen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Maßnahme und ihrer Finanzierung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Bauplan, Bauzeitplan, Kostenberechnungen, Beitrags- und Gebührenbedarfsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Erläuterungsbericht) sowie eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach dem Muster der Anlage beizufügen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall, soweit für die Prüfung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) anfordern.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde achtet auf die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt die gemeindefinanzrechtliche Prüfung vor. Sie leitet den Antrag unverzüglich zusammen mit ihrer Beurteilung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter; dem Antrag ist eine Durchschrift der Haushaltsverfügung des laufenden Jahres beizufügen.
3. Die Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Maßnahme
 - im Rahmen der von der Kommune zu erfüllenden Aufgaben notwendig und vordringlich,
 - für ihren Haushalt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und
 - nach den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung geplant ist und
 - ihre Finanzierung und die zu erwartenden Folgekosten unter Berücksichtigung möglicher Zuwendungen die Leistungskraft der Kommunen und ihrer Abgabepflichtigen nicht übersteigen und
 - sie nicht in Widerspruch zu landesplanerischen und raum-ordnerischen Zielsetzungen stehen.Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Rechtsaufsichtsbehörden werden aufgefordert, die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung äußerst sorgfältig zu überprüfen und darauf zu achten, daß insbesondere bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nicht auf Kosten sozial unverträglicher Beiträge und Gebühren erreicht wird.
4. Ausgangsbasis für die Beurteilung, ob eine „geordnete Haushaltswirtschaft“ vorliegt beziehungsweise die „dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit“ gegeben ist, sind neben dem jeweiligen Haushaltsplan der sorgfältig erstellte Finanzplan und das Investitionsprogramm (§ 80 **SächsGemo** und § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung – **GemHVO** – vom 8. Januar 1991, SächsGVBl. S. 1). Über die aktuelle Haushaltssituation hinaus wird darin die Entwicklung für drei weitere Jahre prognostiziert. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Kommune unter Berücksichtigung ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit sowie der von ihr noch in absehbarer Zeit zu erfüllenden Investitionsausgaben in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen und ob die zu erwartenden Einnahmen der nächsten Jahre die Deckung der bestehenden und noch zusätzlichen anfallenden Ausgaben ermöglichen. Die finanziellen Auswirkungen von Investitionen dürfen sowohl den Haushalt der Gemeinde als auch den Bürger nicht überfordern.
5. Für den Bedarf an Eigenmitteln sind der notwendige Investitionsaufwand für die Maßnahme (berücksichtigungsfähige Gesamtausgaben) und etwaige weitere, in absehbarer Zeit anstehende dringliche Vorhaben maßgebend. Dabei ist zu unterstellen, daß die Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Hinblick auf die Folgekosten (§ 10 Abs. 2 **GemHVO**) zweckmäßig gestaltet werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden müssen im Interesse der Kommunen und der Bürger mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorgelegt und Folgekostenberechnungen vorgenommen werden. Der notwendige Aufwand für die Maßnahme einschließlich der Folgekosten ist erforderlichenfalls durch eine fachtechnische Prüfung zu ermitteln, wenn weder die Maßnahme von einer zuständigen technischen Dienststelle der Kommune geplant oder geprüft noch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist. Wird die Maßnahme für eine fachbezogene Förderung fachtechnisch geprüft, sind die Ergebnisse dieser Prüfung zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Richtwerte, die einer fachbezogenen Förderung zugrunde gelegt werden.
6. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben zu prüfen, inwieweit die zur Finanzierung geplanten Kreditaufnahmen, ohne Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit, vertretbar sind. Eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft und bei zumutbarer Ausschöpfung der Einnahmequellen die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt zusammen mit den anderen verfügbaren Einnahmen auf Dauer nicht ausreicht, um neben den Kreditbeschaffungskosten und den Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung die unabwiesbaren Investitionsaufgaben zu decken. Ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune durch eine geplante Investitionsmaßnahme gefährdet oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde dies in ihrer Stellungnahme zu begründen und geeignete Maßnahmen einzuleiten, damit diese Situation nicht eintritt.

Dresden, den 13. Juli 1995

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hubert Wicker
Staatssekretär

Gemeinde/Stadt:

Landkreis:

Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushaltsjahr 199.

Aufgestellt aufgrund des Haushaltsplanes
des Nachtrags
der Jahresabrechnung

Abkürzungen:

HHJ	= Haushaltsjahr	VwH	= Verwaltungshaushalt
VJ	= Vorjahr	VmH	= Vermögenshaushalt
VVJ	= Vorvorjahr	RE	= Rechnungsergebnis

A. Angaben zur Struktur

1. Einwohnerzahl umgerechnet auf den jeweiligen Gebietsstand
 - 1.1. im VJ am 31. Dezember 199 Gebietsstand: 1. Januar 199.
 - 1.2. im VVJ am 31. Dezember 199 Gebietsstand: 1. Januar 199.

2. Interkommunale Zusammenarbeit
 - 2.1. Beteiligt an der Verwaltungsgemeinschaft
 - 2.1.1. als erfüllende Gemeinde
 - 2.1.2. Mitglied des Verwaltungsverbandes
 - 2.2. Mitglied des Zweckverbandes

B. Allgemeine Kennziffern

		Vergleichsdaten		
		HHJ	VJ	RE/VVJ
		DM/Einwohner	DM/Einwohner	DM/Einwohner
3.	Haushalt	<hr/>		
3.1.	Haushaltsvolumen			
3.1.1.	davon VwH			
3.1.2.	davon VmH			
3.1.3.	davon Investitionsausgaben			
3.1.4.	Fehlbetrag VwH			
4.	Finanzkraft			
4.1.	Steuerkraftmeßzahl			
4.2.	Umlagegrundlagen für die Kreisumlage			
5.	Investitionsrate			
5.1.	Brutto-Investitionsrate			
5.2.	Netto-Investitionsrate			
5.3.	Anteil von 5.1. an 3.1.1. in vom Hundert			
5.4.	Anteil von 5.1. an 3.1.3. in vom Hundert			
6.	Schuldenstand – nur Kredite –			
6.1.	Beginn des Jahres darunter Kassenkredite			
6.2.	Ende des Jahres darunter Kassenkredite			
7.	Finanzierungssaldo nach der Finanzierungsübersicht			

		Vergleichsdaten		
		HHJ	VJ	RE/VVJ
C.	Haushaltsstruktur	DM/Einwohner	DM/Einwohner	DM/Einwohner
8.	Verwaltungshaushalt (VwH)			
8.1.	davon entfallen auf			
8.1.1.	Personalausgaben			
8.1.2.	Zinsausgaben			
8.1.3.	Finanzumlagen (Kreis-, LWV- beziehungsweise Kulturumlage)			
8.2.	davon sind gedeckt durch			
8.2.1.	Steuern			
8.2.2.	Finanzzuweisungen			
8.2.3.	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
9.	Vermögenshaushalt (VmH)			
9.1.	davon entfallen auf			
9.1.1.	Investitionsaufgaben			
9.1.2.	Tilgungsausgaben			
9.1.3.	Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen			
9.2.	davon sind gedeckt durch			
9.2.1.	Zuführung vom VwH			
9.2.2.	Höhe der Pflichtzuführung gemäß § 6 Abs. 2 FAG 1995			
9.2.3.	Rücklagen			
9.2.4.	Kredite			
<i>Vergleichsdaten</i>				
		HHJ	VJ	RE/VVJ
			in 1000 DM	
10.	Summe von VwH und VmH			
10.1.	davon ab			
10.1.1.	Zuführung an/vom VmH			
10.1.2.	Tilgungsausgaben			
10.1.3.	Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen			
10.1.4.	Tilgungsausgaben			
10.2.	bereinigtes Haushaltsvolumen			
11.1.	Zuführung an VmH			
11.2.	plus Zinsausgaben			
11.3.	Brutto-Investitionsrate			
12.1.	Zuführung an VmH			
12.2.	minus Tilgungsausgaben			
12.3.	Netto-Investitionsrate			
13.	Vorgetragene Fehlbeträge			
13.1.	aus Vorjahren			
13.2.	des HHJ (nur bei RE)			
14.	Verpflichtungsermächtigungen			
14.1.	genehmigt am: Höhe:			
D.	Steuern und Finanzausgleich			
15.1.	Einnahmen			
15.1.1.	Grundsteuer A und B			
15.1.2.	Gewerbesteuer			
15.1.3.	Anteil an der Einkommensteuer			
15.1.4.	Andere Steuern			
15.1.5.	Allgemeine Finanzzuweisungen			
15.1.6.	Allgemeine Umlagen			
15.1.7.	Zwischensumme			
15.2.	abzüglich			
15.2.1.	Gewerbesteuerumlage			

- 15.2.2. Kreisumlage
- 15.3. Bereinigte Steuereinnahmen
- 15.4. nachrichtlich: Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des VwH

E. Hebesätze/Umlagesätze

- 16.1. Grundsteuer A in vom Hundert
- 16.2. Grundsteuer B in vom Hundert
- 16.3. Gewerbesteuer in vom Hundert
- 16.4. Kreisumlage in vom Hundert

F. Schulden

17. Stand der Kredite

- 17.1. Beginn des Jahres
- 17.2. Ende des Jahres
- 17.3. Kreditaufnahme im laufenden HEJ
Genehmigung am: Höhe:
- 17.4. vom Gesamtbetrag der Kredite (Nummer 17.2.)
entfallen auf kostenrechnende Einrichtungen
(rentierliche Schulden)

18. Stand des Inneren Darlehen

- 18.1. Beginn des Jahres
- 18.2. Ende des Jahres

19. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
(zum Beispiel Drittfinanzierungsverträge, Vorfinanzierungs-
verträge, Finanzierungen außerhalb des Haushaltes)

G. Rücklagen

20. Stand der allgemeinen Rücklage

- 20.1. Beginn des Jahres
- 20.2. Ende des Jahres
- 20.3. Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

21. Stand der Sonderrücklagen

- 21.1. Beginn des Jahres
- 21.2. Ende des Jahres

H. Kostenrechnende Einrichtungen

Aufwand	Zuschußbedarf	
HHJ	HHJ	VJ
in 1 000 DM	in vom Hundert	

- 22.1. – Angaben auf besonderem Blatt –
Summe
- 22.2.1. im Aufwand enthaltene
Abschreibungen
- 22.2.2. davon erwirtschaftet
- 22.2.3. Übersicht über die Höhe der Gebühren- und
Beitragssätze und die Höhe privatrechtlicher
Entgelte für diese Einrichtungen

I.	Investitionsplanung (Haushalts- und Finanzplanung, VmH)	Finanzplanungsjahre		
		VJ	HHJ	199. 199. 199.
		in 1 000 DM		
23.1.	Ausgaben			
23.1.1.	Sachinvestitionen			
23.1.2.	Finanzinvestitionen			
23.1.3.	Investitionsausgaben zusammen			
23.1.4.	Zuführung an Rücklagen			
23.1.5.	Tilgungsausgaben			
23.1.6.	Zuführung an VwH und Deckung von Fehlbeträgen			
23.1.7.	sonstige Ausgaben			
23.1.8.	Summe			
23.2.	Deckungsmittel			
23.2.1.	Zuführung vom VwH			
23.2.2.	Beiträge Dritter und dergleichen			
23.2.3.	Zuweisungen/Zuschüsse			
23.2.4.	Kredite und innere Darlehen			
23.2.5.	Sonstige Eigenfinanzierung im Rahmen der Gesamtdeckung			
23.2.6.	Summe			
23.3.	Netto-Investitionsrate (Erwirtschafteter Überschuß des Verwaltungshaushalts, der im Vermögenshaushalt nach Abzug der Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung als Eigenfinanzierungsrate für Investitionen zur Verfügung steht.)			
23.4.	Im Finanzplan (Investitionsplan) sind für diese Einzelmaßnahme folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:			
		199.	199.	199.
	Gesamtkosten davon			
	davon zuwendungsfähig			
	Einnahmen aus			
	Fördermitteln davon			
	Beiträge Dritter und dergleichen davon			
	Kredite davon			
23.5.	Folgekosten der Maßnahme (§ 10 Abs. 2 GemHVO)			
	Die Folgekosten der Maßnahme betragen jährlich:			DM
	davon Personalkosten			DM
	davon sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand			DM
	davon sonstige Kosten			DM
	Die Folgekosten sind in der kommunalen Finanzplanung (Verwaltungshaushalt) wie folgt enthalten:			
		199.	199.	199.
	Nach der Planungsübersicht für den Verwaltungshaushalt ergibt sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben ein Überschuß (mögliche Zuführung zum VmH) beziehungsweise Fehlbetrag.			
		199.	199.	199.
	Überschuß/Fehlbetrag			

24. Schwerpunkte der Investitionen im HHJ:

– Angaben gegebenenfalls auf besonderem Blatt –

24.1. Übersicht über alle Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel beantragt sind (z. B. Stadtsanierung, Schulhausbau, Straßenbau, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)

Maßnahme	beantragt bei	Höhe in 1 000 DM
----------	---------------	------------------

24.2. Fördermittel des laufenden Haushaltsjahres, für die bereits ein Bewilligungsbescheid vorliegt:

Maßnahme	Bewilligungsbehörde	Höhe der Zuwendung
erforderliche Eigenmittel	DM

24.3. Antrag auf Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 22 FAG 1995

Zweck und Höhe der beantragten Zuweisung: bewilligter Betrag:

24.4. Freiwilligkeitsleistungen

Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Bereich der freiwilligen Aufgaben:

K. Sondervermögen/Treuhandvermögen mit Sonderrechnung

Vergleichsdaten
HHJ VJ RE/VVJ
in 1 000 DM

25. Volumen der Wirtschafts-/Haushaltspläne

25.1. Erfolgsplan/VwH

25.2. Vermögensplan/VmH

25.3. Summe

26. Stand der Kredite

26.1. Beginn des Jahres

26.2. Ende des Jahres

27. Zuführungen an Haushalte aus

27.1. Konzessionsabgabe

27.2. Gewinn

27.3. Eigenkapital

28. Zuführungen vom Haushalt

28.1. zum Verlustausgleich

28.2. als Kapitaleinlage

L. Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen

Name und Zweck des Unternehmens:

Höhe der Beteiligung:

29. Zuführungen an Haushalt aus

29.1. Konzessionsabgabe

29.2. Gewinn

30. Zuführungen vom Haushalt

30.1. zum Verlustausgleich

30.2. als Kapitaleinlage

M. Stand der Rechnungsabschluß- und Prüfungsgeschäfte

31. Zuletzt aufgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 199.:

31.1. Feststellungsbeschluß des Gemeinderates vom

31.2. Rechnungsergebnis: Überschuß/FehlbetragDM

31.3. Die örtliche beziehungsweise überörtliche Prüfung der Jahresrechnung(en) für das (die) Haushaltsjahr(e) 199. ist durch am erfolgt.

....., den

Unterschrift

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern aus dem Jahr 1995

VwV gemeindefirtschaftsrechtliche Prüfung von Zuwendungsanträgen

vom 6. Dezember 2000 (SächsABl. S. 1003)